

An alle Jugendämter
Freie und Kommunale
Spitzenverbände im Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.04.2007
41.21

Frau Hugot
Tel.: (02 21) 8 09- 6765
Fax: (02 21) 82 84- 1448
ursula.hugot@lvr.de

Rundschreiben 41/ 66 /2007

Unfallversicherung für Pflegepersonen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII i. V. mit § 39 (4) SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 41/58/2006 vom 7.6.2006 habe ich Sie auf die Problematik und Fragestellung zur gesetzlichen Unfallversicherungspflicht hingewiesen und auch meine Position dargelegt, dass aus dem Gesetzestext und den Kommentierungen sich **keine gesetzliche Versicherungspflicht ableiten lässt** und dass nicht mit der BGW kooperiert werden sollte.

Bundesweit hat das Ansinnen der Berufsgenossenschaft, wie Sie wissen, Wellen geschlagen und ganz unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Daraufhin haben sich das Bundesversicherungsamt sowie das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eingebracht und sich mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und mit dem Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abgestimmt.

Es besteht die **einvernehmliche Rechtsauffassung**, dass für Pflegeeltern in Vollzeitpflege **kein Versicherungsschutz in der gesetzliche Unfallversicherung besteht und auch keine Versicherungspflicht gegeben ist.**

Entscheidend dafür ist unter anderem, dass eine Abgrenzung zwischen privater und unter Unfallversicherungsschutz stehender Tätigkeit schwer zu treffen ist und eine erwerbsmäßig betriebene Tätigkeit nicht vorliegt.

Dem betroffenen Personenkreis ist eine Absicherung im privatem Rahmen zu empfehlen.

Welche Möglichkeiten und Optionen bestehen, wurde bereits auf der Fachtagung am 7.11.2006 hier in Köln dargelegt. Die Dokumentation der Veranstaltung ist auf unserer Internetseite unter www.lvr.de / Jugend/ Fachthemen/ Erziehungshilfe / Arbeitshilfen/ Pflegekinder, Erziehungsstellen, FBB und dann unter Dokumentation von Tagungen und Projekten zu finden.

Hinsichtlich der Frage nach möglichen Vertragsformen und Vertragsarten und der Höhe der Erstattungsbeiträge sind im Gesetzestext keine Hinweise zu finden. Eine gesetzliche Konkretisierung über mögliche Formen und Inhalte der Versicherungsverträge, sowie die Höhe der Erstattungsbeiträge erscheint unabdingbar.

Bis dahin empfehle ich Ihnen die in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe - vom 13.3.2006, herausgegeben vom Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreis NRW, Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland - aufgeführten Aufwendungen in Höhe von 79,00 € im Rahmen einer Sammelversicherung, in der beide Pflegeeltern abgesichert sind, zu erstatten, da so die zur Zeit günstigsten Leistungen möglich sind.

Ferner möchte ich anmerken, dass sich auch der Deutsche Verein mit der Frage nach der angemessenen Höhe zur Zeit befasst. Eine Änderung, Anpassung bzw. Aufstockung des Beitrages für die Unfallversicherung ist dann noch möglich.

Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, dass es sinnvoll ist, sich beim Abschluss des Pflegevertrages von den Personensorgeberechtigten eine ausdrückliche Vollmacht zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 39 (4) Satz 2 SGB VIII durch die Pflegeperson erteilen zu lassen.

Auf eine ausführliche rechtliche Darstellung habe ich bewusst verzichtet und nur die wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt, damit Sie möglich kurz und knapp über die wesentlichen neuen Aspekte informiert sind.

Ein umfangreiches Gutachten vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, welches im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. in Auftrag gegeben wurde, wird in nächster Zeit veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.
(Hastenrath)